

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an der 10. Reenactor-Messe in Minden

§1: Die Reenactor-Messe wird vom 02. Oktober bis zum 03. Oktober 2021 in Minden (Deutschland) stattfinden. Sie wird die Epochen von der Vorgeschichte bis zur Kaiserzeit umfassen.

§2: Die Reenactor-Messe in Minden soll in einer festlichen, einladenden und qualitätsorientierten Atmosphäre stattfinden. Von allen aktiven Teilnehmern wird deshalb der Wille zur Zusammenarbeit erwartet.

§3: Jeder Teilnehmer muss das Antragsformular ausfüllen.

§4: Die Organisatoren entscheiden über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Nicht eingeladene oder abgelehnte Teilnehmer werden nicht zur Messe zugelassen.

§5: Die Hauptauswahlkriterien sind:

- die historische Authentizität der Produkte
- die Produktqualität
- die Produktverfügbarkeit

§6: Öffnungszeiten:

- Samstag, 2. Oktober: von 10 bis 20 Uhr
- Sonntag, 3. Oktober: von 10 bis 18 Uhr

Die Stände müssen am Samstag bis 9.30 Uhr fertig aufgebaut sein. Für die aktiven Teilnehmer wird schon ab 7 Uhr geöffnet sein, am Sonntag ab 9 Uhr.

§7: Die Standplätze werden nach der offiziellen Standkarte geplant und werden nach folgenden Prioritäten zugeordnet:

- Eingangsdatum des Registrierungsantrags
- Häufigkeit der bisherigen Teilnahme
- Aufbaumöglichkeiten und Standgröße

§8: Die Teilnehmer sind gehalten, historische Kostüme zu tragen und ihre Stände entsprechend zu gestalten.

§9: Elektrische Installationen sind nicht erlaubt (Ausnahmen nur mit spezieller Genehmigung).

§10: Gasflaschen sind nicht erlaubt.

§11: Ausrüstung und Gerätschaften unterliegen der eigenen Verantwortung der aktiven Teilnehmer. Die Organisatoren übernehmen hierfür keine Haftung.

§12: Die Teilnehmer müssen alle notwendigen Genehmigungen für ihre Aktivitäten haben. Die Organisatoren lehnen jede Verantwortung ab, falls dieser Regel nicht Folge geleistet wird.

§13: Die durch die Organisatoren gesetzten Regeln entsprechen den Anordnungen der lokalen Behörden, der Feuerwehr und dem oben beschriebenen Geist der Veranstaltung. Jeder Teilnehmer wird angehalten, diesen Regeln genau zu folgen, unabhängig, ob sie schriftlich oder mündlich, vor oder während der Veranstaltung mitgeteilt werden.

§14: Mit ihrer Unterschrift akzeptieren die Teilnehmer die oben genannten Konditionen.

§15: Jeder Teilnehmer, der diese Konditionen nicht respektiert, wird der Veranstaltung verwiesen.

§16: Höhere Gewalt sind insbesondere Ereignisse oder Umstände, die jedenfalls eine Partei ab der Vertragserfüllung, wenn auch nur zum Teil, hindern und diese Hinderung außerhalb der Sphäre der betroffenen Partei liegt. Insbesondere sind höhere Gewalt in diesem Sinne Kriege, Naturkatastrophen, Feuer/Explosionen, Arbeitsunruhen, insbesondere aber auch die Covid-19-Pandemie. Für die Covid-19-Pandemie gilt, dass dann, wenn das Gefahrenniveau durch das Robert-Koch-Institut in den Lage-/Situationsberichten mindestens als „mäßig“ festgestellt wird, beide Vertragsparteien für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung, Leistung oder Abnahme frei sind. Dies schließt ausdrücklich auch die Veranstaltungsdurchführung an sich ein. In solchen Fällen gilt die Vertragsauflösung als berechtigte Vertragsauflösung, Ansprüche und Ersatzansprüche – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen, ausgenommen, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einer Vertragspartei oder ihrer Erfüllungshilfen verursacht wurden.

§17 Die vorstehend geregelten Rechtsfolgen einer Situation höherer Gewalt gelten auch dann, wenn aus sonstigen Gründen, die aus der Covid-19-Pandemie resultieren, eine wirtschaftliche sinnvolle Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Auflagen der Behörden und zu erwartendes Besucherverhalten, insbesondere in der Besucherfrequenz und/oder der zu erwartenden Umsätze.

§18 Beide Vertragsteile verpflichten sich, bis zu den in beiden obigen Fällen geregelten Situationen, alles wirtschaftlich und tatsächlich Zumutbare zu unternehmen, um die Veranstaltung durchzuführen zu können. Hierzu zählt insbesondere die strikte Beachtung von Hygieneauflagen, seien es von Behörden oder von der Minden Marketing GmbH angeordnete Auflagen.

Standgebühren

Innenbereich:

Tiefe	Preis (€ / Standbreite für 2 Tage)
2 m	22
3 m	28

Beispiel:

- 2 m Breite x 2 m Tiefe Innenbereich: $2 \times 22 \text{ €} = 44 \text{ €}$
- 6 m Breite x 3 m Tiefe Innenbereich: $6 \times 28 \text{ €} = 168 \text{ €}$

Außenbereich:

Tiefe	Preis (€ / Standbreite für 2 Tage)
2 m – 3 m	17
4 m – 5 m	22
6 m – 7 m	28
8 m – 9 m	33

Beispiel:

- 4 m Breite x 3 m Tiefe Außenbereich: $4 \times 17 \text{ €} = 68 \text{ €}$
- 7 m Breite x 5 m Tiefe Außenbereich: $7 \times 22 \text{ €} = 154 \text{ €}$
- 9 m Breite x 9 m Tiefe Außenbereich: $9 \times 28 \text{ €} = 252 \text{ €}$

Anmerkungen:

- 19 % Mehrwertsteuer ist in den Standgeldern enthalten
- Die ausgewiesenen Standgebühren gelten **nicht** für Reenactment-Gruppen und Vereine etc. Wir möchten Sie bitten, sich bzgl. der Standgebühr mit uns in Verbindung zu setzen, da hier eine Sonderregelung getroffen wurde.